

Nationales Waffenregister – persönliche ID und Erwerbs-ID

(gültige Waffenrechtsänderung ab 01.09.2020)

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (Nationales-Waffenregister-Gesetz, NWRG) führt das Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) das Nationale Waffenregister (NWR). Ihm arbeiten zur Datenpflege die örtlich zuständigen Waffenbehörden (= Kreispolizeibehörden oder Polizeipräsidien) zu (§ 8 NWRG) zu.

Die Einführung eines Nationalen Waffenregisters erfolgte durch Gesetz vom 25.06.2012 zur Umsetzung einer EU-Richtlinie. Die jetzige Änderung des NWRG erfolgte durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Liegt zu einer Person noch kein Datensatz im Nationalen Waffenregister vor, wird von der zuständigen Waffenbehörde ein neuer Datensatz angelegt und an die Registerbehörde übermittelt. Die Registerbehörde vergibt für die Person eine Ordnungsnummer und teilt diese der Waffenbehörde mit. Die Waffenbehörde übermittelt unter Bezugnahme auf diese Ordnungsnummer Erlaubnisdaten. Die Registerbehörde vergibt zu den übermittelten Erlaubnisdaten eine weitere Ordnungsnummer und teilt diese der Waffenbehörde mit. Hierauf aufbauend übermittelt die Waffenbehörde der Registerbehörde Waffendaten. Auch für die Waffendaten vergibt die Registerbehörde eine Ordnungsnummer und teilt diese der Waffenbehörde mit (§ 3 Abs. 1 NWRG-Durchführungsverordnung - NWRG-DV).

- Jeder Waffen-Besitzer bekommt eine persönliche ID für das Nationale Waffenregister, eine NWR-ID. Dieser Nummer ist ein „P“ vorangestellt. Diese ID entspricht den Datenschutzrichtlinien, da sie verschlüsselt aus unterschiedlichen Daten generiert wird.
- Jeder Jäger und Sportschütze erhält zusätzlich eine Erwerbs-ID. Gekennzeichnet durch ein „E“. Die persönliche NWR- sowie die Erwerbs-ID werden vom Amt in die jeweilige Waffenbesitzkarte eingestempelt.
- Alle Schusswaffen und wesentlichen Waffenteile erhalten eine ID, diese wird durch ein „W“ bei Schusswaffen und ein „T“ bei wesentlichen Waffenteilen geführt. Das führende wesentliche Waffenteil bei Langwaffen ist das Gehäuse und bei Kurzwaffen das Griffstück. Weitere wesentliche Waffenteile sind u.a. der Lauf und der Verschluss bzw. Verschlusskopf.
- Alle NWR ID Nummern sind 21-stellig.
- Beim Ver-/Ankauf von Waffen müssen alle vorgenannten IDs des Käufers und Verkäufers bekannt sein. Sie sollten auf dem Kaufvertrag festgehalten werden.
- Bei einem längeren Verbleib der Waffe beim Büchsenmacher müssen die IDs bekannt sein und beim NWR gemeldet werden. Das übernimmt in der Regel der Büchsenmacher/Händler.
- Die An- und Abmeldefristen von Waffen belaufen sich nach wie vor auf 14 Tage.
- Zum Kaufen von Munition genügt nach wie vor der Jagdschein, die WBK mit eingetragendem Munitionserwerb oder der Munitionserwerbschein.

Es wird allen Waffenbesitzern empfohlen, ihre persönliche NWR- und die Erwerbs-ID bei der zuständigen Behörde frühzeitig abzufragen. Hierzu gibt es allerdings keine Fristenregelung! Am besten informieren Sie sich vorab, wie die zuständige Ordnungsbehörde das Verfahren zum Eintrag der IDs in die WBK vornehmen möchte.

(Quelle Rahmentexte: www.dsb.de/Waffenrecht)

Nach § 10 NWRG haben folgende Behörden Zugriffsrechte aus das NWR:

- Waffenbehörden wie Kreispolizeibehörden und Polizeipräsidien

- Gerichte, Strafverfolgungsbehörde einschließlich Vollstreckungsbehörden zur Strafrechtspflege
- Ordnungswidrigkeitenbehörden im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Polizeibehörden des Bundes und der Länder
- Hauptzoll- und Zollfahndungsämter, Zollkriminalamt
- Steuerfahndung der Landesfinanzbehörden
- Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, Militärischer Abschirmdienst, Bundesnachrichtendienst

Nach § 11 NWRG ist ein Übermittlungsersuchen schriftlich oder elektronisch bei der Registerbehörde zu stellen. Der Verarbeitungszweck ist anzugeben. Die ersuchende Stelle, die auch die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt, hat den Grund ihres Übermittlungsersuchens aktenkundig zu machen. Die Datenübermittlung erfolgt durch die Registerbehörde schriftlich oder elektronisch.

Die Löschung von im Nationalen Waffenregister gespeicherten Daten erfolgt gem. § 18 NWRG auf Veranlassung der zuständigen Waffenbehörde, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

Ansonsten werden die Daten im Nationalen Waffenregister auf Veranlassung der zuständigen Waffenbehörde u. a. nach Ablauf folgender Fristen gelöscht:

- 20 Jahre nach Aufgabe oder endgültiger Entziehung des letzten Waffenbesitzes
- 20 Jahre nach Tod des/der Waffenbesitzer*in

Nach § 19 NWRG besteht ein Auskunftsrecht über die Eintragungen im Nationalen Waffenregister gegen Vorlage eines amtlich beglaubigten Identitätsnachweises.

Hinweis:

Eine Eintragung im Nationalen Waffenregister entbindet nicht von der persönlichen Pflicht legaler Waffenbesitzer*innen, Ausweispflichten nach § 38 WaffG, z. B. im Falle einer Personen- oder Verkehrskontrolle, nachzukommen.

Sollten im Rahmen einer Kontrolle die notwendigen Dokumente nicht vorgelegt werden können, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Ziffer 20 WaffG dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.